



2. Neufassung der Satzung der „OSPA-Stiftung“ vom 15.11. 2013

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „OSPA-Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2

Stiftungszweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur, Sport, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Forschung und sozialen Projekten sowie die Kinder- und Jugendförderung. Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch

- Förderung der bildenden Kunst, z. B. im Wege des Erwerbs von Kunstwerken und Durchführung von Ausstellungen
- Förderung der Denkmalpflege, u. a. durch Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern
- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen kultureller Art, z. B. im Bereich der Musik und der Literatur
- Unterstützung der Erhaltung der niederdeutschen Sprache
- Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen
- Förderung der Errichtung von Sportanlagen und des Erwerbs von Sportgeräten und Ausrüstungen
- Unterhaltung und Unterstützung von Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen sowie von Kinder- und Jugenderholungsheimen, von Schulen, Erziehungsberatungsstellen und Begegnungsstätten
- Förderung beispielhafter Aktionen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen, von Jugendverbänden oder Selbsthilfegruppen
- Förderung von Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzprojekten z. B. zum Arten- und Pflanzenschutz, zur Anlage und Erhaltung von Biotopen u. ä.
- Unterstützung bei der Erhaltung kirchlicher Einrichtungen z. B. durch die Förderung von Restaurierungen u. a. Glasfenster, Bemalungen, Skulpturen, Glocken, Orgeln
- Förderung von Wissenschafts- und Forschungsprojekten
- Unterstützung sozialer Projekte u. a. durch die Förderung behinderter Menschen und Randgruppen der Gesellschaft u. a. durch Maßnahmen zur Lernförderung, Tafeln und Suppenküchen

Die Einzelheiten legt der Vorstand fest.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen der Stiftung ist ertragbringend in Einlagen, verbrieften Forderungen, Wertpapieren und Immobilien anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Spenden abzüglich der Verwaltungskosten sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, sofern und soweit dadurch die steuerliche Begünstigung nicht gefährdet wird.

§ 5 **Stiftungsmittel**

Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden. Den Trägern der OstseeSparkasse Rostock dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.

§ 6 **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) das Kuratorium
 - b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe der Stiftung werden ehrenamtlich tätig.
Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder der Organe der Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (4) Die Organe der Stiftung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes der OSPA
 - b) einem Mitglied, das der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock bestellt
 - c) einem Mitglied, das der Landrat des Landkreises Güstrow bestellt
 - d) einem Mitglied, das der Landrat des Landkreises Bad Doberan bestellt
 - e) zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der OSPA, die der Verwaltungsrat bestellt und von denen ein Mitglied aus dem Kreis der Bedienstetenvertreter kommen muss
 - f) drei Mitgliedern, die der Vorstand der OSPA, in das Kuratorium bestellt

Das Bestellungsrecht von b) bis d) gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger.

- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vorstandes der OSPA. Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder erhält. Wird die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Ist die Mitgliedschaft an ein Amt oder eine Funktion geknüpft, so endet sie mit der Beendigung des Amtes oder der Funktion. Der jeweilige Bestellungsbeauftragte bestellt ein neues Mitglied.
- (4) Abgesehen von der Regelung des vorstehenden Absatzes 3 ist die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums unbeschränkt. Der Bestellungsbeauftragte nach Absatz 1 kann das Mitglied jederzeit durch ein neues Mitglied ersetzen. Dies ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund durch das Kuratorium ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung. Ein ausgeschlossenes Kuratoriumsmitglied kann nur mit Zustimmung des Kuratoriums wieder bestellt werden. Derjenige, der das Mitglied bestellt hat, hat ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt es die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.

- (2) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand eingereichten jährlichen Wirtschaftsplans
 - b) die Genehmigung einer Richtlinie zur Spendenvergabe
 - c) die Mitwirkung bei der Spendenvergabe gemäß der Richtlinie zur Spendenvergabe
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- (3) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung über
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung der Stiftung
 - c) die Zusammenlegung der Stiftung

Die Beschlüsse nach Buchstabe a) bis c) bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Kuratoriumsmitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes ist das Kuratorium spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der Stellvertreter des Vorsitzenden, lädt das Kuratorium mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des Stellvertreters des Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Sollte das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung zur Behandlung des gleichen Beschlussgegenstandes eingeladen werden, so ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

, Gründen der Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren über elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bestellten Kuratoriumsmitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind umgehend zu protokollieren und an alle Kuratoriumsmitglieder zu übersenden.

- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen und die Protokolle nach Absatz 5 sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand soll aus drei Mitgliedern bestehen, die Mitarbeiter der OSPA sind. Sie werden vom Kuratorium bestellt. Das Kuratorium bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachbesetzung durch das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit durch das Kuratorium abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Beendigung der Stellung als Mitarbeiter der OSPA.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums niederlegen.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können nicht Mitglieder des Vorstandes werden. Wird ein Mitglied des Vorstandes Mitglied des Kuratoriums, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand automatisch.

§ 11 **Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 12 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und dieser Satzung den Stiftungszweck so

ksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung sowie die Mitwirkung bei der Spendenvergabe gemäß erlassener Richtlinie zur Spendenvergabe
 - b) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums
 - c) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel vor Beginn des Geschäftsjahres sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres (Kalenderjahr)
Der Vorstand legt dem Kuratorium den von der Innenrevision der Ostsee-Sparkasse Rostock geprüften Jahresabschluss vor.
 - e) die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsbehörde
 - f) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung der Stiftungsorgane an die Stiftungsaufsichtsbehörde
 - g) die Aufstellung, Änderung einer Richtlinie zur Spendenvergabe unter Beachtung § 8 Absatz 2, Buchstabe b
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Die Satzung darf nur geändert werden, wenn dies die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung vergleichbarer Zweckbestimmung zusammengelegt werden, wenn dadurch der Zweck der Stiftung wesentlich besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
- (3) Eine Auflösung der Stiftung kommt nur in Betracht, wenn der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht mehr erfüllbar ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die OstseeSparkasse Rostock, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegungen oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder sowie der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.

ksam werden die Beschlüsse erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung.

§ 14 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 **Kosten**

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie werden vom Stifter getragen.

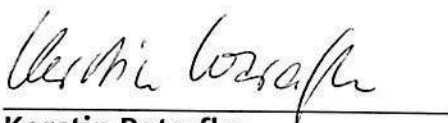
§ 16 **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 **Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage des Zugangs des Genehmigungsbescheides in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. 12. 2010, rechtskräftig seit 08. 03. 2011 außer Kraft.

Rostock, den 15.11. 2013



Kerstin Potrafke
Vorsitzende des Vorstandes



Thomas Metzke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes